



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Psychosoziale Prozessbegleitung". Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für diese Prüfungsordnung aktuell:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/653/vb428.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/813/vb557.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/1642/vb646.pdf> (2. Änderungssatzung)

Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium "Psychosoziale Prozessbegleitung" an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2016

Geändert durch Änderungssatzung vom 13.7.2017 und vom 29.1.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, -beginn und -ende
- § 5 Gliederung des Studiums, Studienplan
- § 6 Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Zertifikat, Teilnahmebescheinigung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan/Modulhandbuch

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIEL DES STUDIUMS

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Psychosoziale Prozessbegleitung“ wendet sich insbesondere an Berufstätige im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik und Psychologie, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychosozialen Prozessbegleitung erwerben wollen.

(2) Das weiterbildende Studium führt zu dem Zertifikat „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Das Studium soll der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dienen, um zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen.

§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums „Psychosoziale Prozessbegleitung“ ist ein qualifizierter Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule (Fachhochschule/Universität) in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen mit fachspezifischer, wissenschaftlich anerkannter Zusatzausbildung und eine möglichst einschlägige zweijährige Berufserfahrung. Nachrangig können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die als Ärztin oder Arzt approbiert sind, als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter einen Studienabschluss besitzen oder als Juristin oder Jurist das zweite Staatsexamen vorweisen sowie über eine zweijährige einschlägige Berufspraxis verfügen. Die besondere Geeignetheit muss zudem nachgewiesen werden durch ein Motivationsschreiben (max. 700 Wörter) sowie einen ausführlichen tabellarischen Lebenslauf. Sie sollen Aufschluss geben über das besondere Interesse am weiterbildenden Studium Psychosoziale Prozessbegleitung sowie über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, gibt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei werden der Grad der Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einem Anteil von 50% und der Grad der besonderen Geeignetheit für das Studium gemäß Absatz 1 Satz 3, 4 mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Soweit es weniger Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, gibt, als Plätze zur Verfügung stehen, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, 3, 4 erfüllen, zugelassen. Die übrigen Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2, 3, 4 erfüllen, vergeben; soweit es mehr Bewerbungen als noch zur Verfügung stehende Plätze gibt, gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 und Abs. 2 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens zwei von den für das Abschluss- und Prüfungsmodul vorgesehenen Prüferinnen und Prüfern.

§ 4 – STUDIENDAUER, -BEGINN UND -ENDE

(1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die geplante Studiendauer beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen zwei Semester.

§ 5 – GLIEDERUNG DES STUDIUMS, STUDIENPLAN

(1) Das weiterbildende Studium ist in fünf Module gegliedert.

(2) Der Studienplan (Anlage) bestimmt im Einzelnen das Lehrangebot sowie die Lehr- und Lernzeiten der Module.

(3) Der Studienplan für das weiterbildende Zertifikatsstudium ist so gestaltet, dass das Studium innerhalb der geplanten Studiendauer abgeschlossen werden kann.

§ 6 – UMFANG DES LEHRANGEBOTS

Das Gesamtstudienvolumen entspricht 16 ECTS; die ECTS sind gleichmäßig auf die beiden Semester verteilt. Das bedeutet einen Workload von insgesamt 416 Stunden (je 208 Stunden in den beiden Semestern).

§ 7 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Für die mit den Prüfungen im Zusammenhang stehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf in der von der Rahmenprüfungsordnung beschriebenen Funktion zuständig.

§ 8 – ZERTIFIKAT, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

(1) Das weiterbildende Studium ist abgeschlossen, wenn alle nach dem Studienplan vorgesehenen Module abgeschlossen sind und die zwei Prozessdokumentationen sowie die Abschluss Hausarbeit bestanden wurden.

(2) Sofern einer der Teile – eine der Prozessdokumentationen oder die Abschluss Hausarbeit – nicht bestanden wurden, ist innerhalb eines Jahres nach dem Ende des zweiten Semesters eine Nachbesserung möglich.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Module ist, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sich aktiv an der online-Fallbearbeitung beteiligt hat. Die genauen Bedingungen der online-Fallbearbeitung werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die aktive online-Fallbearbeitung wird durch die Rechtsdozentin oder den Rechtsdozenten, die oder der die online-Phase begleitet, bestätigt.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das weiterbildende Studium abgeschlossen, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem bestandenen Abschlussmodul, ein Zertifikat ausgestellt.

(5) Das Zertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Studium „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 zugelassen wurden, wird der Hinweis aufgenommen, dass sie im Zeitpunkt der Zulassung

nach den Voraussetzungen des § 3 nicht die Qualifikation gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren (PsychPbG) erfüllen.

(6) Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vollständig vorliegen.

§ 9 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Die Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Die Aufnahme des weiterbildenden Studiums ist erstmals zum Sommersemester 2016 möglich.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Anlage: Studienplan/Modulhandbuch

Weiterbildendes Studium „Psychosoziale Prozessbegleitung“

| Modul 1 - Recht | | | | |
|-----------------|--|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| | | Arbeitsaufwand 104 h | | |
| 1 | Lehrveranstaltungen | Kontaktzeit 30 h | Selbststudium 74 h | Leistungspunkte 4 LP |
| 2 | Lehrformen Vortrag, Gruppenarbeit, Blended Learning, Fallarbeit, Rollenspiele, Planspiel | | | |
| 3 | Gruppengröße 25 - 30 | | | |
| 4 | Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse bzgl. der rechtlichen Grundlagen, die für die Psychosoziale Prozessbegleitung relevant sind <u>Methodenkompetenzen:</u> Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz, Sachverhaltsanalyse, Dolmetscherkompetenz und Beratungskompetenz zur Erarbeitung der besten Begleitung des Opfers im Rahmen des Justizsystems <u>Sozialkompetenzen:</u> Argumentations-, Entscheidungs-, Überzeugungskompetenz; Befähigung zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen des Opfers gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern des Justizsystems <u>Subjektkompetenzen:</u> Professionelles Selbstverständnis in der Justiz sowie in der Kooperation mit anderen Professionen, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten | | | |
| 5 | Inhalte <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens <ul style="list-style-type: none"> - Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren, besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen - Opfer als Zeuginnen und Zeugen (Zeugnispflicht/Zeugnisverweigerungsrecht) - Akteure des Strafverfahrens, Funktion und Tätigkeit (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigte/Beschuldigter/Angeklagte/Angeklagter, Verteidigung) - Das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige/Strafantrag - Rechtsbeistand und Nebenklage - Aussagepsychologische Begutachtung - Das Hauptverfahren - Rechtsmittel, Vollstreckungsverfahren und Strafvollzug - Stellung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren 2. Schadensausgleich und Entschädigungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Adhäsionsverfahren - Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Opferentschädigungsgesetz) - Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte - Täter/Täterinnen-Opfer-Ausgleich 3. Zivil-, Jugendhilfe- und familienrechtlicher Opferschutz <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Gewaltschutzgesetzes - Schutzauftrag der Jugendhilfe und des Familiengerichts 4. Schweige- und Zeugnispflicht, Datenschutz der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter 5. Zeugenschutzmaßnahmen und aufenthaltsrechtlicher Zeugenschutz | | | |
| 6 | Dozentinnen und Dozenten Volljuristinnen und Volljuristen mit mehrjähriger Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen; Gastdozentinnen und Gastdozenten aus unterschiedlichen Praxisbereichen | | | |
| 7 | Sonstiges Die Kompetenzen werden insbesondere während der Online-Phase (40h) studienbegleitend über das Lösen von kleinen Praxisfällen der Psychosozialen Prozessbegleitung unter Anleitung der Rechtsdozentin oder des Rechtsdozenten als begleitetes Selbststudium kontinuierlich verbessert und trainiert. | | | |

| Modul 2 - Viktimologie | | | | |
|-------------------------------|---|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| | | Arbeitsaufwand 104 h | | |
| 1 | Lehrveranstaltungen | Kontaktzeit 28 h | Selbststudium 76 h | Leistungspunkte 4 LP |
| 2 | Lehrformen Vortrag, Gruppenarbeit, Blended Learning, Fallarbeit, Rollenspiele | | | |
| 3 | Gruppengröße 25 - 30 | | | |
| 4 | Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der viktimologischen Grundlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fertigkeit und Fähigkeit Folge-Viktimisierungen für die Verletzte/den Verletzten zu vermeiden bzw. zu minimieren, Herstellen von Transparenz zur Auflösung des Spannungsverhältnisses Opferbedürfnisse und Justizsystem, Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Empathie, Perspektivübernahme, Umgang mit Komplexität, Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen | | | |
| 5 | Inhalte <ol style="list-style-type: none"> 1. Viktimologische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Bedürfnisse von Opfern - Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern, Umgang mit Scham und Schuld - Theorien der Viktimisierung - Stufen der Viktimisierung - Vermeidung zusätzlicher Viktimisierungen 2. Spezielle Opfergruppen, insbesondere (eine jeweilige Anpassung erfolgt je nach Vorkenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) <ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche - Personen mit Behinderung - Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung - Betroffene von Sexualstraftaten - Betroffene von Menschenhandel - Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerer Tatzeitraum, wie z.B. Häusliche Gewalt, Stalking) - Betroffene von vorurteilsmotivierter Kriminalität 3. Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation | | | |
| 6 | Dozentinnen und Dozenten Kriminologinnen und Kriminologen mit einem Schwerpunkt Viktimologie; Psychologinnen und Psychologen mit einem Schwerpunkt Viktimologie; Ergänzung durch Gastvorträge zu speziellen Opfergruppen | | | |
| 7 | Sonstiges Die Kompetenzen werden während der Online-Phase (22h) studienbegleitend über das Lösen und die Diskussion von kleinen Praxisfällen der Psychosozialen Prozessbegleitung unter Anleitung der Viktimologiedozentin oder des Viktimologiedozenten als begleitetes Selbststudium kontinuierlich verbessert und trainiert. | | | |

| Modul 3 – Forensische Psychologie und Psychotraumatologie | | | | |
|--|---|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| | | Arbeitsaufwand 52 h | | |
| 1 | Lehrveranstaltungen | Kontaktzeit 12 h | Selbststudium 40 h | Leistungspunkte 2 LP |
| 2 | Lehrformen Vortrag, Gruppenarbeit, Blended Learning, Fallarbeit | | | |
| 3 | Gruppengröße 25 - 30 | | | |
| 4 | Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der relevanten psychologischen/psychotraumatologischen Grundlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Anwendungskompetenz im Hinblick auf die Ergebnisse der interdisziplinären Analyse, Beratungskompetenz <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Umsetzung der gesundheitsförderlichen Möglichkeiten für das jeweils betroffene Opfer im Einzelfall im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Empathie, Perspektivübernahme, Umgang mit Komplexität, Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen | | | |
| 5 | Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren - Aspekte der Aussagepsychologie - Trauma, traumainduzierte Störungen und Traumabehandlung - Risikofaktoren und Resilienz - Stabilisierungstechniken - Beziehungsdynamik in der Opferarbeit | | | |
| 6 | Dozentinnen und Dozenten Psychologinnen und Psychologen mit mehrjähriger Berufserfahrung in dem Bereich; Medizinerinnen und Mediziner mit mehrjähriger Berufserfahrung in dem Bereich | | | |
| 7 | Sonstiges Die Kompetenzen werden während der Online-Phase (20h) studienbegleitend über das Lösen und die Diskussion von kleinen Praxisfällen der Psychosozialen Prozessbegleitung unter Anleitung der forensischen Psychologie-/ Psychotraumatologie-Dozentin oder des forensischen Psychologie-/Psychotraumatologie-Dozenten als begleitetes Selbststudium kontinuierlich verbessert und trainiert. | | | |

| Modul 4 – Theorie und Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung | | | | |
|--|--|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| | | Arbeitsaufwand 104 h | | |
| 1 | Lehrveranstaltungen | Kontaktzeit 50 h | Selbststudium 54 h | Leistungspunkte 4 LP |
| | Teilmodul 4.1 Arbeitsfeld Psychosoziale Prozessbegleitung | 27 h | 27 h | |
| | Teilmodul 4.2 Eigenvorsorge | 23 h | 27 h | |
| 2 | Lehrformen Vortrag, Gruppenarbeit, Blended Learning, Fallarbeit, Intervention, Supervision | | | |
| 3 | Gruppengröße 25 - 30 | | | |
| 4 | Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens, Anwendung der Kompetenzen der Module 1-3 vor dem Hintergrund des Verständnisses der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, der Lebensweltorientierung und dem Empowerment-Ansatz <u>Methodenkompetenzen:</u> Adressatinnen- und adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Fähigkeit über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Psychosozialen Prozessbegleitung aufzuklären, Beratungskompetenz, Organisationskompetenz, Fertigkeit der professionellen Falldokumentation für den Spezialfall der Psychosozialen Prozessbegleitung, Fähigkeit Methoden und Techniken der Eigenvorsorge im konkreten Fall nutzen zu können <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Fähigkeiten, Kooperations- und Vernetzungs-/Netzwerkkompetenz mit anderen Professionen <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Empathie, Perspektivübernahme, Umgang mit Komplexität, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen, Entwicklungsbereitschaft | | | |
| 5 | Inhalte <u>Teilmodul 4.1</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele und Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung 2. Leistungen und Methoden der Psychosozialen Prozessbegleitung 3. Formen der Dokumentation 4. Integration der Psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen 5. Interdisziplinärer Austausch <u>Teilmodul 4.2</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe 2. Methoden der Selbstreflexion (z.B. kollegiale Beratung, Supervision) 3. Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z.B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention) | | | |
| 6 | Dozentinnen und Dozenten <u>Teilmodul 4.1</u> Zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit mehrjähriger Berufserfahrung bzw. Personen, die entsprechend der Mindeststandards der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13./14.06.2012 weitergebildet wurden; ggf. Gastdozentinnen und Gastdozenten für Professionsdiskussionen <u>Teilmodul 4.2</u> Psychologinnen und Psychologen mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich Supervision; Viktimologinnen und Viktimologen mit Zusatzqualifikationen im Bereich Supervision; Zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter mit mehrjähriger Berufserfahrung bzw. Personen, die entsprechend der Mindeststandards der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13./14.06.2012 weitergebildet wurden; ggf. Gastvorträge für Spezialthemen | | | |
| 7 | Sonstiges Die Kompetenzen werden während der Online-Phase (30h) studienbegleitend über das Lösen und die Diskussion von kleinen Praxisfällen der Psychosozialen Prozessbegleitung unter Anleitung der Dozentinnen und Dozenten aus den Teilmodulen 4.1 und 4.2 als begleitetes Selbststudium kontinuierlich verbessert und trainiert. | | | |

| Abschluss- und Prüfungsmodul | | | |
|-------------------------------------|---|-----------------------|------------------------|
| | | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte |
| | | 52 h | 2 LP |
| 1 | Teilmodul 5.1 – Zwei Prozessdokumentationen Teilmodul 5.2 – Abschlusshausarbeit | 26 h 26 h | |
| 2 | Lehrformen - | | |
| 3 | Gruppengröße - | | |
| 4 | Qualifizierungsziele Die Prozessdokumentationen und die Abschlusshausarbeit sollen zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, die in den Modulen des weiterbildenden Studiums „Psychosoziale Prozessbegleitung“ erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse aus einer interdisziplinären Perspektive für eine Psychosoziale Prozessbegleitung nutzbar zu machen. | | |
| 5 | Inhalte entsprechend der jeweils gestellten Aufgaben bzw. gewählten Themen | | |
| 6 | Prüferinnen und Prüfer Interdisziplinäres Dozentinnen- und Dozententeam aus den Modulen 1 – 4; die Zusammensetzung ist abhängig von den jeweiligen Themen. Unabhängig von der Themenwahl muss das Prüfungsteam mindestens aus einer Volljuristin oder einem Volljuristen und einer Psychosozialen Prozessbegleiterin oder einem Psychosozialen Prozessbegleiter entsprechend der Qualifikation des Moduls 4 bestehen. Kerngehalt der Prüfungsleistung ist die Interdisziplinarität gem. § 3 PsychPbG. Dementsprechend müssen die Prüfungsleistungen durch jede Prüferin und jeden Prüfer jeweils mit „bestanden“ bewertet werden. | | |